

Marktbedingungen 2022

1 Grundsatz

Sowohl unsere Besucher wie auch unsere Aussteller sollen Freude am Christkindlimärt Rapperswil-Jona haben. Der Veranstalter ist für einen reibungslosen und korrekten Ablauf des Anlasses verantwortlich. Es wird zudem darauf geachtet, dass ein vielseitiges, ansprechendes und weihnachtliches Angebot präsentiert wird. Es wird nur eine begrenzte Anzahl gleicher Waren zugelassen. Das Platzangebot richtet sich nach der Grösse der zur Verfügung stehenden Marktfläche. Die Auswahl und die Platzierung erfolgen durch den Veranstalter.

2 Marktzeiten und Orte

Markttage

Der Markt findet von Donnerstag bis Sonntag statt. Montag bis Mittwoch ist jeweils Ruhetag. Der grosse Markt findet vom 8. – 11. Dezember 2022 statt.

Öffnungszeiten

		Marktbetrieb	Spezialstände Gastro
Donnerstag	1./ 8. / 15. Dezember 2022	14.00 Uhr bis 20.00 Uhr	14.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Freitag	2. / 9. / 16. Dezember 2022	14.00 Uhr bis 21.30 Uhr	14.00 Uhr bis 23.00 Uhr
Samstag	3. / 10. / 17. Dezember 2022	11.00 Uhr bis 21.30 Uhr	11.00 Uhr bis 23.00 Uhr
Sonntag	4. / 11. / 18. Dezember 2022	11.00 Uhr bis 19.30 Uhr	11.00 Uhr bis 19.30 Uhr

Die Öffnungszeiten müssen zwingend eingehalten werden. Wer sich nicht an diese Zeiten hält, verliert die Teilnahmeberechtigung für kommende Jahre. Fahrzeuge dürfen frühestens 30 Minuten nach Marktschluss auf das Marktgelände fahren.

Marktorde

Fischmarktplatz, Seequai, Curtiplatz, Hafenmole (kleiner Markt).

Fischmarktplatz, Seequai, Curtiplatz, Hafenmole, Fischmarktstrasse, Hauptplatz & Marktgasse (grosser Markt).

3 Bewilligung

- Der Veranstalter erteilt dem Marktfahrer die Bewilligung zur Teilnahme am Christkindlimärt 2022.
- Die Bewilligung bezieht sich auf die im Anmeldeformular deklarierten und im Detail beschriebenen Verkaufsartikel.
- Sortimentsänderungen, im Besonderen der Wechsel von Non Food zu Food oder umgekehrt, sind nicht erlaubt.
- Grössere Sortimentsanpassungen innerhalb der Produktkategorie müssen beim Veranstalter schriftlich beantragt werden.

4 Tarife

- Die Höhe der Standgebühren und die Preise für die Aussenplatznutzung entnehmen Sie dem Anmeldeformular.
- Die gewünschte Aussenplatznutzung ist bei der Anmeldung anzugeben. Der Perimeter der Aussenplatznutzung wird vom OK eingemessen und markiert. Über Nacht dürfen keine Gegenstände vor dem Stand stehen gelassen werden.
- Depot
Pro Stand bzw. Häuschen ist dem Veranstalter ein Depot von CHF 300.- exkl. MWST zu zahlen. Das Depot wird zusammen mit den Standgebühren in Rechnung gestellt. Das Depot wird dem Marktfahrer zurückerstattet, wenn sämtliche Auflagen gemäss Marktbedingungen erfüllt wurden und dem Veranstalter eine Post- oder Bankverbindung bekannt ist. Die Auszahlung erfolgt bis spätestens Mitte Februar des Folgejahres. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.
- Zahlungskonditionen
Zahlungsfrist: 10 Tage nach Rechnungsstellung
Bank: St. Galler Kantonalbank, 9001 St. Gallen

IBAN: CH18 0078 1165 5345 0510 7
Adresse: Rapperswil Zürichsee Tourismus, «Christkindlimärt», 8640 Rapperswil

5 Platzierung

- a) Die Platzzuteilung erfolgt durch den Veranstalter. Der Veranstalter ermöglicht dem Marktfahrer die Nutzung des Weihnachtshäuschen, resp. das Aufstellen eines Standes innerhalb des Marktgeländes.
- b) Der Veranstalter bemüht sich, unter Berücksichtigung der vorhandenen Infrastruktur und einer ausgewogenen Marktaufteilung,
 - um einen optimalen Standplatz für den Marktfahrer.
 - die Platzierungswünsche des Marktfahrers, insbesondere in Bezug auf den letztjährigen Standort, zu berücksichtigen.
- c) Der Marktfahrer hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz. Das kurzfristige Umplatzieren der Stände liegt dem Veranstalter frei. Massgebend ist die Platzierung vor Ort durch das OK.
- d) Aufgrund Bauinstallationen auf dem Hauptplatz für den Schlossumbau wird die Anordnung der Häuschen dort angepasst.

6 Weihnachtshäuschen & Stände

- a) Der Veranstalter stellt Weihnachtshäuschen und Marktstände zur Miete zur Verfügung.
- b) Verkaufswagen sind nur in bestimmten Zonen zugelassen.
- c) Für Anbieter von NON FOOD-Artikeln werden keine Eigenstände bewilligt. Ausnahmen werden in seltenen Fällen bei Eigenständen aus Holz mit Giebeldächern gemacht. Es sind Bilder und Masse des Holzstandes mit der Bewerbung einzureichen. Der Veranstalter entscheidet abschliessend.
- d) Rechauds oder Wärmeplatten sind in den Weihnachtshäuschen und Marktständen nicht erlaubt.
- e) Gemäss Weisung der Stadt Rapperswil-Jona sind keine Wärmepilze (Gas, Elektro) erlaubt.
- f) Innerhalb der Standreihen sind keine Partyzelte oder Schirme zugelassen.
- g) Leuchtreklamen oder grosse Reklametafeln sind nicht erlaubt.
- h) Das Aufstellen von eigenen Bartischen wird nicht toleriert. Wer eigene Bartische aufstellt, erhält das einbezahlte Depot nicht zurück.
- i) Mit dem Einrichten kann am Mittwoch spätestens ab 16.00 Uhr begonnen werden. Das OK versucht, die Häuschen etwas früher zum Einrichten freizugeben. Die Freigabe der Häuschen wird mit einem grünen Zettel (FREIGABE) am Häuschen sichtbar markiert.
- j) Das Veranstaltungsgelände wird vom 1. Dezember bis 18. Dezember über Nacht bewacht. Die Kosten für die Bewachung des Marktgeländes sind in den Mietkosten inbegriffen. Trotz Überwachung übernimmt der Veranstalter keine Haftung für Diebstähle und/oder Schäden. Alle Versicherungen sind Sache des Marktfahrers. Das Häuschen kann mit einem Vorhängeschloss zusätzlich gesichert werden. Der Veranstalter stellt keine Vorhängeschlösser zur Verfügung.
- k) Das Formular „Feuerpolizeiliche Auflagen für Verkaufswagen und Marktstände an Festanlässen“ der Stadt Rapperswil-Jona hat Gültigkeit.

7 Abfallentsorgung

- a) Der Marktfahrer hat auf und rund um seinen Platz für eine grösstmögliche Ordnung und Sauberkeit zu sorgen.
- b) Der Veranstalter stellt für die Abfallentsorgung Mulden zur Verfügung. Der Marktfahrer hat seinen betrieblichen Abfall in diese zur Verfügung gestellten Mulden selbständig zu entsorgen (Kartonschachteln müssen zerlegt werden). Bei Marktende muss der gesamte Abfall vom Marktfahrer selbst entsorgt werden.
- c) Die blauen Abfalleimer sind ausschliesslich für den Abfall der Besucher.

- d) Der Veranstalter führt regelmässige Abfallkontrollen durch.
- e) Die Reinigung des Festgeländes wird durch den Veranstalter gewährleistet.
- f) Vorbehalten bleibt eine allfällige separate Entsorgung der offiziellen Christkindlimärt-Kartonbecher.
- g) Missachtungen werden mit dem Rückbehalt des Depots geahndet.

8 Elektrische Anschlüsse der Weihnachtshäuschen und Stände

- a) Sämtliche Häuschen / Marktstände verfügen über einen Stromanschluss innerhalb einer Reichweite von 30m.
- b) Im Grundpreis ist ein Stromanschluss von 230V / 2,3kW inbegriffen. Für alle anderen Stromanschlüsse und Stecker wird ein Aufpreis verrechnet. Diese müssen bei der Anmeldung angegeben werden.
- c) Dem Marktfahrer steht nur der Stromanschluss gemäss abgegebener Anmeldung zur Verfügung.
- d) Der Marktfahrer ist selbst für das Verlängerungskabel (30 Meter) zwischen Anschlussstelle und Häuschen / Marktstand verantwortlich. Der Querschnitt des mitzubringenden Verlängerungskabels muss der Verbrauchsmenge der Stromgeräte entsprechen. Die Kabelrollen müssen für den Betrieb immer ganz abgerollt werden.
- e) Die Standinnenbeleuchtung und die Zuleitung ist ebenfalls Sache des Marktfahrers.
- f) Der Veranstalter behält sich vor,
 - bei Problemen in der Stromversorgung Umplatzierungen vorzunehmen.
 - bei Problemen in der Stromversorgung, welche durch den Marktfahrer verursacht werden, einen Pikett dienst anzubieten. Die Kosten werden dem Marktfahrer verrechnet.
- g) Sämtliche elektrische Installationen sind nach den Niederspannungs-Installations-Normen (NIN) des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) zu erstellen.

9 Dekoration der Weihnachtshäuschen / Stände

- a) Jeder Marktfahrer ist verpflichtet, für eine weihnachtliche Dekoration am Stand oder Häuschen innen sowie aussen zu sorgen. Dies betrifft insbesondere die Frontseite, bei Eck- und Randhäuschen auch die jeweiligen sichtbaren Seitenwände. Mit der definitiven Platzzuteilung erhält jeder Marktfahrer einen Plan mit Angaben zum Standort.
- b) Tannenchries kann mit dem Anmeldeformular über den Veranstalter bestellt werden. Das bestellte Tannenchries kann beim Visitor Center gegen Abgabe des Gutscheins bezogen werden.
- c) Um Beschädigungen zu vermeiden ist es untersagt Schrauben und Nägel in die Holzdecke der Häuschen zu schlagen.
- d) Die Weihnachtshäuschen bzw. Stände sind im Originalzustand zurückzugeben. Sämtliche Dekorationen sind zu entfernen und alle Nägel und Klammern müssen am Ende des Marktes fein säuberlich aus allen Häuschen und Ständen entfernt werden.
- e) Wer sich nicht an die Dekorationsauflagen hält, verliert die Teilnahmeberechtigung für die kommenden Jahre.

10 Musik

- a) Bei den Marktständen darf keine Musik mit Lautsprechern (Soundanlagen) abgespielt werden.
- b) Hintergrundmusik mit weihnachtlicher Musik ab CD-Player o. ä. ist so weit erlaubt, dass die Nachbarstände nicht gestört werden. Diesbezügliche Weisungen, auch mündlicher Art des Veranstalters, gelten als verbindlich und müssen sofort umgesetzt werden. Der Veranstalter kann auch verantwortliche Personen mit der Kontrolle beauftragen.

11 Parkmöglichkeiten

- a) Aus Sicherheitsgründen ist es untersagt auf dem Marktgelände Fahrzeuge jeglicher Art abzustellen. Das Parkieren ist weder auf den Plätzen noch hinter den eigenen Ständen erlaubt. Nicht korrekt parkierte Fahrzeuge werden umgehend gebüsst und abgeschleppt.

- b) Die öffentlichen Parkplätze in Rapperswil-Jona sind gebührenpflichtig. Ein- und Mehrtageskarten können direkt vor Ort gelöst werden. Die Parkplätze ARA- und PARA-Parkplatz (bei Eishalle Lido) sowie Teuchelweiherwiese bieten Mehrtageskarten an.
- c) Der Veranstalter stellt keine kostenlosen Parkkarten zur Verfügung.

12 Gastgewerbepatent

- a) Alle Marktfahrer, welche alkoholische Getränke zum Genuss vor Ort ausschenken oder verkaufen, müssen zwingend ein „Gastwirtschaftspatent für einen Anlass“ bei der Stadt Rapperswil-Jona beantragen. Das Formular steht auf der Webseite der Stadt zum Download bereit:
http://www.rapperswil-jona.ch/dl.php/de/59c4f2c131f2d/Gastgewerbepatent_fr_einen_Anlass.pdf
- b) Die Kosten für das Gastwirtschaftspatent bestimmt die Stadt Rapperswil-Jona. Vereine aus Rapperswil-Jona erhalten die Bewilligung kostenlos.
- c) Wer über kein gültiges Gastwirtschaftspatent verfügt, kann durch die Kontrollorgane verzeigt werden. Weder der Veranstalter noch die Stadt Rapperswil-Jona haben Einfluss auf die gesetzlichen Bestimmungen des Kantons
- d) Die Vorgaben des Gesundheitsdepartements in Bezug auf den Jugendschutz müssen vollständig umgesetzt werden. Alle Verkaufsstellen von Alkohol sind zu folgendem Verhalten verpflichtet:
 - Klare Deklaration der Verkaufspreise und der Ausschankmenge
 - Ausweiskontrolle bei Jugendlichen
 - Anschlagpflicht von Plakaten und Hinweisschildern betreffend Abgabe von Alkohol an Jugendliche
 - Das eingesetzte Personal muss entsprechend instruiert bzw. sensibilisiert sein

13 Becherkonzept – Ausschank Getränke

- a) Heissgetränke dürfen nur im offiziellen Christkindlimärt-Kartonbecher ausgeschenkt werden.
- b) Der Kartonbecher kann beim Veranstalter für CHF 0.15 pro Stück eingekauft werden. Die Bestellung der Becher erfolgt direkt über das OK Christkindlimärt mit dem Bestellformular «Kartonbecher».
- c) Die Abgabe der Becher erfolgt gegen Barzahlung an einem vom OK definierten Standort und zu vorgegebenen Zeiten.

14 Zugelassene Artikel

a) NON FOOD - Artikel

- | | | |
|-------------------------------|--|-------------------------------|
| * Anismodel / Backutensilien | * Lederwaren | * Bienenwachsartikel / Kerzen |
| * Miniaturen / Setzkasten | * Bücher / Weihnachtskarten | * Papeterie-Artikel |
| * Dekor-Artikel | * Schmuck | * Fellartikel |
| * Schmuckdesign | * Glaswaren / Glasbläser | * Spiegel |
| * Handarbeiten von/für Kinder | * Weihnachtsschmuck | * Handpuppen |
| * Zinnfiguren | * Holzschnitzereien | * Krippenfiguren |
| * Keramik / Steinzeug | * Kunsthandwerk aus eigener Werkstatt. | |

b) NON FOOD mit ausschliesslich reinen Weihnachtsartikeln

Als reine Weihnachtsartikel gelten:

Christbaumkugeln, Christbaumschmuck, Krippen, Krippenfiguren, Weihnachtskerzen, Weihnachtsdekoration.

c) NON FOOD + Getränke

Als NON FOOD + Getränke gelten unter Punkt 14 a) genannte Artikel plus Getränke. Als Getränke gelten kalte und heisse Getränke mit oder ohne Alkohol.

- Glühwein (Anzahl beschränkt)
- Weine und Spirituosen
- Softgetränke

d) FOOD + Getränke

Als FOOD + Getränke gelten sämtliche verarbeitete Speisen sowie kalte und heisse Getränke.

- e) Holzhäuschen mit Getränken
Die Anzahl der Holzhäuschen, welchen erlaubt ist alkoholische Getränke auszuschenken ist limitiert und wird vom OK bestimmt.
- f) Diverses
Über die Zulassung von Weinen und Spirituosen sowie nicht aufgeführte Artikel, welche jedoch in ein weihnachtliches Angebot passen, entscheidet abschliessend der Veranstalter
- g) Sortimentseinschränkungen
Nicht erlaubt ist der Verkauf von:
- | | | |
|---|--------------|-------------------|
| * Druckluftpistolen, -gewehre | * Softguns | * Knallkörper |
| * Feuerwerk | * Schleudern | * Stinkbomben |
| * Juckpulver | * Messer | * Kriegsspielzeug |
| * Utensilien, die dem Drogenkonsum dienen | | |

15 Rechtliches

- a) Die Plätze werden nach Angebotsvielfalt vergeben. Eine eingereichte Anmeldung berechtigt nicht zur Teilnahme.
- b) Die Anmeldungen gelten nach Ende der Anmeldefrist mittels zugestellter Rechnung und Vertrag als bestätigt. Die Anmeldung ist erst definitiv, wenn der Vertrag unterschrieben retourniert und das Platzgeld inkl. Depot zzgl. MWST vollumfänglich bezahlt worden ist. Bei nicht fristgerechter Rücksendung bzw. Bezahlung verliert der Marktfahrer seinen Standplatz ohne weitere Mitteilung.
- c) Bei einer Absage vor Marktbeginn bleibt das gesamte Platzgeld geschuldet.
- d) Die Stände oder Häuschen dürfen nur mit Einverständnis des Veranstalters untervermietet oder an Dritte abgetreten werden.
- e) Mehrkosten, die durch abweichende Angaben (z.B. zusätzlich benutze Aussenfläche, Strom etc.) entstehen, werden in Rechnung gestellt oder mit dem Depot verrechnet.
- f) Sollte der Anlass infolge höherer Gewalt (Naturereignis, Pandemie, Epidemie, Terroranschlag oder dergleichen) nicht durchgeführt werden können oder muss während der Betriebszeit der Anlass abgebrochen oder eingeschränkt werden, besteht seitens des Marktfahrers kein Anspruch auf eine Ertragsausfallentschädigung oder einen Unkostenbeitrag des Standgeldes.
- g) Mit der Anmeldung bzw. Rücksendung des unterschriebenen Vertrages gibt der Marktfahrer sein Einverständnis, dass der Veranstalter Fotografien des Marktstandes oder Weihnachtshäuschens sowie des Verkaufspersonals im Einsatz am jeweiligen Stand veröffentlichen darf.
- h) Für allfällige Schäden oder Beschädigungen an der gemieteten Sache, am Standplatz oder an Drittpersonen haftet der Marktfahrer.
- i) Die Bewilligung der Stadt Rapperswil-Jona bzw. die entsprechenden Bedingungen und Auflagen für den Anlass bleiben vorbehalten. Die speziellen Bestimmungen der Stadt sind integrierenden Bestandteil des Vertrages und können auf der Website eingesehen werden.
- j) Von den Marktfahrern wird Loyalität gegenüber dem Veranstalter und dem Christkindlimärt erwartet. Negative öffentliche Äusserungen gegenüber der Presse, ohne vorgängige Rücksprache mit dem OK, werden nicht akzeptiert. In solchen Fällen behält sich das OK vor, die Depotleistungen ganz oder teils zurückzubehalten.
- k) Schutzkonzepte und Weisungen seitens Behörden (Stadt und Kanton) und/oder OK Christkindlimärt sind strikt einzuhalten

Weitere Auskünfte erteilt der Veranstalter:

Rapperswil Zürichsee Tourismus Telefon: + 41 55 225 77 11
OK Christkindlimärt E-Mail: christkindlimaert@rzst.ch
Fischmarktplatz 1, 8640 Rapperswil Web: www.christkindlimaert.ch, www.rapperswil-zuerichsee.ch